

## **Geschäftsprüfungskommission**

### **Bericht**

Direktion:                   Geschäftsprüfungskommission  
Ressort:                    Oberaufsicht | Ergebnisprüfung | Datenschutzaufsicht  
Verfasser:                 Claudia Gerber  
Version:                    23. November 2017

---

## **Datenschutzbericht 2017**

---

### **1. Zur Datenschutzaufsicht in der Stadt Burgdorf**

Gemäss Art. 33 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)<sup>1</sup> bezeichnet jede Gemeinde im Kanton eine Aufsichtsstelle für den Datenschutz. Diese steht unter der Oberaufsicht der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle. Die Stadt Burgdorf hat durch Reglemente die Geschäftsprüfungskommission des Stadtrates (GPK) mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt (vgl. Art. 18 Abs. 2 Kommissionsreglement<sup>2</sup> und Art. 10 Datenschutzreglement<sup>3</sup>).

Die Datenschutzaufsicht ist eine eigenständige, im Wesentlichen vom kantonalen Recht geregelte Aufgabe der GPK. Diese hat die Datenschutzaufsichtsprozesse in ihrem GPK-Handbuch festgelegt. Darüber hinaus prüft die GPK im Rahmen ihrer jährlichen Verwaltungskontrolle bei einer der Direktionen der Stadtverwaltung auch den Datenschutz. Auf einzelne besondere Aufgaben der Aufsichtsstelle für den Datenschutz wird nachfolgend in den entsprechenden Kapiteln hingewiesen. Für ihre Datenschutzaufgaben (z.B. den Beizug externer Fachpersonen) verfügt die GPK über ein eigenes Budget.

Die GPK informiert den Stadtrat jährlich über ihre Tätigkeit als Aufsichtsstelle für Datenschutz (Art. 34 Abs. 1 lit. m KDSG; Art. 14 Abs. 2 DSR). Dazu dient der vorliegende Bericht, der im Internet veröffentlicht wird.

### **2. Register der Datensammlungen**

Jede Gemeinde im Kanton Bern muss ein öffentlich zugängliches, im Internet publiziertes Register der Datensammlungen führen, welches darüber Auskunft gibt, welche Sammlungen von Personendaten (IT-Datenbanken, Register, Adresslisten, Dossiers, etc.) in der Stadtverwaltung vorhanden sind (Art. 18 KDSG). Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, die verantwortlichen Behörden, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, Art und Umfang der bearbeiteten Personendaten, die Personendaten, die anderen Behörden oder privaten Personen regelmässig bekannt gegeben werden sowie die Empfänger und die ordentliche Aufbewahrungszeit der Personendaten. Verantwortlich dafür, dass ein aktuelles Register der Datensammlungen besteht, ist die Aufsichtsstelle (Art. 18 Abs. 1 KDSG), zuständig für den Aufbau und den Betrieb des Register ist aber die Stadtverwaltung (Art. 4 DSR).

Die Register der Datensammlungen wurden erstellt und sind auf der Webseite der Stadt Burgdorf öffentlich zugänglich.

---

<sup>1</sup> Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04)

<sup>2</sup> Kommissionsreglement vom 1. Februar 2003

<sup>3</sup> Datenschutzreglement (DSR) vom 20. September 2010

### 3. Anfragen aus der Stadtverwaltung

Das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission war im Berichtsjahr mit mehreren Anfragen aus der Stadtverwaltung befasst. Es handelte sich insbesondere um folgende Themen:

- Zugriff zum persönlichen Laufwerk eines verstorbenen Mitarbeiters  
Nachdem ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung verstorben ist und davon ausgegangen werden musste, dass sich auf seinem persönlichen Laufwerk noch berufliche Daten befanden, stellte sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Überprüfung seines persönlichen Laufwerkes erfolgen darf.  
Grundsätzlich hat der Arbeitgeber Anspruch auf alle beruflichen Daten eines Mitarbeiters, auch wenn sie sich auf seinem lokalen Laufwerk befinden, nicht aber auf private Daten. Es ist daher erlaubt, das lokale Laufwerk nach beruflichen Daten zu untersuchen. Da bei der Durchsichtung die privaten Daten nicht geöffnet werden dürfen, wird empfohlen, die Durchsichtung des Laufwerkes zu zweit zu machen und ein Protokoll darüber zu führen, was genau bei der Durchsichtung des Laufwerkes gemacht wurde.
- Auskunftsbegehren zu leiblichen Eltern  
Bei der Stadtverwaltung ist eine Anfrage eingegangen, mit der eine Frau, welche in einer Pflegefamilie aufgewachsen ist, Auskunft über Name und Adresse ihres leiblichen Vaters verlangt hat.  
Gemäss Datenschutzrecht haben Personen Anspruch auf Auskunft und Einsicht in ihre eigenen Daten. In der Rechtsprechung ist hingegen nicht eindeutig geklärt, ob damit auch Daten von Drittpersonen zu verstehen sind, die einen Bezug zur betroffenen Person haben. Im Obligationenrecht ist geregelt, dass adoptierte Kinder das Recht haben, zu erfahren, wer ihre leiblichen Eltern sind. Bei Pflegekindern gibt es keine entsprechende Vorschrift im Gesetz.  
Das Datenschutzrecht sieht vor, dass Auskunftsrechte aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter eingeschränkt werden können. Bei der vorliegenden Konstellation mussten somit die Interessen des leiblichen Vaters mit denjenigen der Tochter gegenübergestellt werden. Möglich wäre zudem auch, dem Vater vor Auskunftserteilung das rechtliche Gehör zu gewähren und diese Stellungnahme bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

### 4. Vorabkontrollen im IT-Bereich (Art. 17 KDSG)

Beabsichtigt eine Behörde, Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch zu bearbeiten, unterbreitet sie die beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme, wenn zweifelhaft ist, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht, besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, eine besondere Geheimhaltungspflicht besteht oder technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person eingesetzt werden (Art. 17a KDSG).

Die GPK hat im Berichtsjahr keine Vorabkontrolle durchgeführt.

### 5. Aufsichtsrechtliche Verfahren

Bei der GPK gingen im Berichtsjahr keine aufsichtsrechtlichen Anzeigen (Beschwerden) von Bürgerinnen und Bürgern den Datenschutz betreffend ein.

## **6. Verfahren betreffend Videoüberwachung**

Wenn der Gemeinderat eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum beabsichtigt, muss er das Zustimmungsgesuch, das er an die Kantonspolizei stellt, auch der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme zukommen lassen (Art. 8 Abs. 1 DSR).

Im Berichtsjahr wurde die GPK nicht mit einem förmlichen Zustimmungsgesuch zur Videoüberwachung befasst.

## **7. Verfahren betreffend die Entbindung vom Amtsgeheimnis**

Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist gemäss Art. 15 DSR zuständig:

- der Gemeinderat für seine Mitglieder und für das Personal der Stadtverwaltung;
- der Gemeinderat für Mitglieder von Kommissionen, mit Ausnahme von stadträtlichen Kommissionen;
- die Geschäftsprüfungskommission für ihre Mitglieder, ihre Sekretärin bzw. ihren Sekretär sowie die Mitglieder der stadträtlichen Kommissionen.

Der GPK wurde im Berichtsjahr kein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis eingereicht.

### Geht an:

- die Mitglieder des Stadtrates (zur Information)
- die Präsidialabteilung zur Veröffentlichung im Internet
- die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern